

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

14. Jahrgang
November 2006
ISSN 1434-3460

21/2006

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1592 Nr. 1, 1594, 1599, 1600, 1741, 1755 – Adoption eines Kindes durch den biologischen Vater; Vaterschaftsanerkennung bei Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemannes der Kindesmutter

BeurkG §§ 9 Abs. 1 S. 2, 13a, 44, 46; BGB §§ 2274 ff. – Fehlen einer Anlage zur Niederschrift beim Erbvertrag

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 1601, 1603 Abs. 1; SGB XII §§ 2 Abs. 2, 41, 61, 90 Abs. 2 Nr. 9; GSiG § 2 Abs. 1; BSHG §§ 2 Abs. 2, 68, 88 Abs. 2 Nr. 8 – Elternunterhalt: Einsatz des Vermögensstammes erforderlich, vorbehaltlich 5 % vom Bruttoeinkommen für eigene Altersvorsorge

BGB §§ 119 Abs. 1, 1954, 2306 Abs. 1 S. 2 – Anfechtung der Erbschaftsannahme bei Rechtsirrtum, dass auch Pflichtteil die Erbschaftsannahme voraussetzt

BNotO §§ 19 Abs. 1 Satz 2, 24; BeurkG § 53 – Kein Haftungsprivileg der Subsidiarität bei Vorlagesperre für Einreichung der Auflassung

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 1592 Nr. 1, 1594, 1599, 1600, 1741, 1755

Adoption eines Kindes durch den biologischen Vater; Vaterschaftsanerkennung bei Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemannes der Kindesmutter

I. Sachverhalt

V ist biologischer Vater eines Kindes. Das Kind wurde gezeugt und geboren, während die Kindesmutter mit einem anderen Mann verheiratet war. Der Ehemann der Kindesmutter hat die Vaterschaftsanfechtungsfrist versäumt.

Das Kind ist jetzt vier Jahre alt, die Ehe der Mutter des Kindes mit ihrem Ehemann ist mittlerweile geschieden. Zwischen dem Kind und seinem biologischen Vater besteht ein intensives persönliches Verhältnis. Die Mutter des Kindes und der leibliche Vater wollen aber nicht zusammenleben, weder heiraten noch einen gemeinschaftlichen Hausstand begründen und auch keine nichteheliche Lebensgemeinschaft eingehen.

II. Frage

Kann der leibliche Vater das Kind adoptieren oder die Vaterschaft anerkennen, obwohl gem. § 1592 Nr. 1 BGB der Ehemann der Mutter als rechtlicher Vater anzusehen ist?

III. Zur Rechtslage

1. Vaterschaftsanerkennung (§ 1594 BGB)

Die leibliche (biologische/genetische) Vaterschaft wird zur Vaterschaft im Rechtssinne nur, wenn der Erzeuger im maßgebenden Zeitraum mit der Mutter verheiratet war (§ 1592 Nr. 1 BGB), die Vaterschaft anerkannt hat (§ 1592 Nr. 2 BGB) oder nach § 1592 Nr. 3 BGB gerichtlich als Vater festgestellt ist (vgl. statt aller Palandt/Diederichsen, BGB, 65. Aufl. 2006, § 1592 Rn. 1). Für die Wirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung genügt also weder das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft, noch sind diese zusätzlich zur Anerkennung erforderlich (vgl. Palandt/Diederichsen, § 1592 Rn. 4). Vielmehr ermöglicht nur die Vaterschaftsanerkennung als solche als formbedürftige (vgl. § 1597 BGB) sowie zustimmungsbedürftige (vgl. §§ 1595, 1596 BGB) Erklärung die statusrechtliche Zuordnung des Kindes zu einem bestimmten Mann.

a) Vaterschaftsanerkennung setzt bei verheirateter Kindesmutter vorherige Vaterschaftsanfechtung voraus

Was das Verhältnis der Vaterschaftsanerkennung zu anderen Fällen der Vaterschaftszuordnung anbelangt, so bleibt zu berücksichtigen, dass nach § 1594 Abs. 2 BGB eine Anerkennung der Vaterschaft nicht wirksam ist, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht. Dies ergibt sich daraus, dass das nach § 1592 BGB begründete Vaterschaftsverhältnis notwendigerweise **Ausschließlichkeitscharakter** hat (vgl. Gaul, FamRZ 1997, 1441, 1446).

Allerdings folgt aus der Formulierung des § 1594 Abs. 2 BGB („... nicht wirksam, solange ...“), dass eine dennoch erklärte Vaterschaftsanerkennung nicht absolut, sondern lediglich **schwebend unwirksam** ist (BT-Drs. 13/4899, S. 84; Schwab/Wagenitz, FamRZ 1997, 1377, 1378; Gaul, FamRZ 1997, 1441, 1449; vgl. auch BGHZ 99, 236 = NJW 1987, 899). Die Vaterschaftsanerkennung kann damit volle Wirksamkeit entfalten, sobald das bestehende Vaterschaftsverhältnis aufgrund eines rechtskräftigen Urteils im Anfechtungsverfahren beendet worden ist, ohne dass es einer nochmaligen Vornahme der Anerkennung oder der erforderlichen Zustimmungen bedürfte (vgl. Bamberger/Roth/Hahn, BGB, 2003, § 1594 Rn. 5).

Eine Vaterschaftsanerkennung, die unter der Bedingung erfolgt, dass das bestehende Vaterschaftsverhältnis (beispielsweise zum Ehemann der Mutter) aufgrund rechtskräftigen Urteils im Anfechtungsverfahren beendet wird, wäre auch nicht wegen Verstoßes gegen § 1594 Abs. 3 BGB (Bedingungsfeindlichkeit der Vaterschaftsanerkennung) unwirksam, da es sich hierbei lediglich um eine **Rechtsbedingung** handelte (Bamberger/Roth/Hahn, § 1594 Rn. 7).

b) Vaterschaftsanfechtung

Da im vorliegenden Fall jedoch davon auszugehen ist, dass der **Ehemann** der Kindesmutter die Vaterschaftsanfechtungsfrist versäumt hat, ist eine Vaterschaftsanerkennung durch den genetischen Vater nur dann sinnvoll, wenn mit einer (wirksamen) Anfechtung der Vaterschaft durch die Mutter oder das Kind (vgl. § 1600 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 BGB) zu rechnen ist (hier Tatfrage).

In diesem Zusammenhang bleibt noch anzumerken, dass nach der Neufassung des § 1600 BGB auch dem **genetischen Vater ein Anfechtungsrecht zusteht** (vgl. § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Dies setzt allerdings voraus, dass zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater i. S. v. § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB **keine sozial-familiäre Beziehung besteht**, was nicht der Fall wäre, wenn der Vater für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen würde (vgl. § 1600 Abs. 2, 3 BGB). Letzteres liegt nach § 1600 Abs. 3 S. 2 BGB in der Regel vor, wenn der Vater i. S. v. § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters auch dann nicht „wiederauflebt“, wenn die sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater später beendet wird (BT-Drs. 15/2253, S. 11; Palandt/Diederichsen, § 1600 Rn. 7), wie dies vorliegend infolge der Scheidung der Fall sein dürfte.

2. Adoption Minderjähriger (§§ 1741 ff. BGB)

Die Annahme eines Minderjährigen ist gem. § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB zulässig, wenn sie dem **Wohl des Kindes** dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein **Eltern-Kind-Verhältnis** entsteht.

a) Nur gemeinsame Adoption durch Ehegatten, nur Einzeladoption durch nicht verheiratete Person

Regelfall der Adoption ist gem. § 1741 Abs. 2 S. 2 BGB die gemeinschaftliche Adoption durch ein Ehepaar. Sollte der Kindesvater daher verheiratet sein, so könnte er das Kind grundsätzlich nur gemeinsam mit seinem Ehegatten adoptieren, nicht also etwa allein oder zusammen mit einem Dritten (zu den Ausnahmen vgl. § 1741 Abs. 2 S. 3, 4 BGB).

Ist der Kindesvater dagegen **nicht verheiratet**, kann er nach § 1741 Abs. 2 S. 1 BGB das Kind **nur allein** annehmen.

b) Unzulässigkeit der Adoption des (rechtlich) eigenen Kindes

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die **Adoption des eigenen Kindes** unzulässig ist (vgl. Staudinger/Frank, BGB, Neubearb. 2001, § 1741 Rn. 54; MünchKomm/Maurer, BGB, 2002, § 1741 Rn. 3; Bamberger/Roth/Enders, 2003, § 1741 Rn. 15). Dies wird vor allem damit begründet, dass es gesetzliche Folge der Adoption sei, dass das Kind im Verhältnis zum Annehmenden die rechtliche Stellung eines Kindes erlangt und diese gesetzliche Folge nicht mehr eintreten könne, wenn sie bereits besteht (vgl. OLG Hamm FamRZ 1978, 735, 736).

Als „eigenes“ Kind in diesem Sinne ist jedoch nicht anzusehen, wer nicht im rechtlichen Sinne mit dem Anzunehmenden verwandt ist. Daher handelt es sich **nicht um die (unzulässige) Annahme des eigenen Kindes**, wenn der Erzeuger, der seine Vaterschaft nicht anerkannt hat und dessen Vaterschaft nicht gerichtlich festgestellt wurde (**genetischer Vater**), das leibliche Kind annimmt (vgl. Staudinger/Frank, § 1741 Rn. 55; MünchKomm/Maurer, § 1741 Rn. 4). Daraus ergibt sich, dass die Annahme des Kindes durch den leiblichen Vater zulässig wäre und damit ein Verwandtschaftsverhältnis zum biologischen Vater begründet werden könnte, ohne dass der bisherige Ehemann der Mutter seine Vaterschaft anfechten müsste.

c) Erlöschen bisheriger Verwandtschaftsverhältnisse bei Minderjährigenadoption (§ 1755 BGB)

Allerdings würde infolge der Adoption das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten gem. § 1755 Abs. 1 S. 1 BGB erlöschen. Dies gilt in diesem Zusammenhang nicht nur für die Verwandtschaftsbeziehung zum Ehemann der Kindesmutter und dessen Verwandten, sondern auch für die Verwandtschaftsbeziehung **zur Kindesmutter** und deren Verwandten. Das Kind würde folglich infolge der Adoption zwar mit dem biologischen Vater im Rechtssinne verwandt, würde aber seine familiären Bindungen zu den bisherigen Eltern und deren Verwandten verlieren.

Sofern durch die Adoption nicht nur ein Verwandtschaftsverhältnis zum biologischen Vater hergestellt wird, sondern auch das Verwandtschaftsverhältnis zur Kindesmutter beibehalten werden soll, scheidet die Adoption folglich als Lösungsmöglichkeit aus. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn die Kindesmutter mit dem biologischen Vater die Ehe schließen würde, da dann eine echte **Stiefkindadoption** in Betracht käme, für die § 1755 Abs. 2 BGB zur Anwendung gelangen würde.

Andernfalls bleibt nur die Möglichkeit, den Eintritt der Volljährigkeit des Kindes abzuwarten und anschließend eine Volljährigenadoption mit schwachen Wirkungen gem. §§ 1767 ff. BGB durchzuführen, für die § 1755 BGB nicht gilt (vgl. § 1770 Abs. 2 BGB).

BeurkG §§ 9 Abs. 1 S. 2, 13a, 44, 46; BGB §§ 2274 ff.
Fehlen einer Anlage zur Niederschrift beim Erbvertrag

I. Sachverhalt

Ehegatten ordneten in einem Erbvertrag u. a. ein Vermächtnis an, auf das aus einer von den Beteiligten mitgebrachten Anlage zur Niederschrift ersichtliche Zuwendungen an Erben und Vermächtnisnehmer anzurechnen bzw. im Wege einer Auflage auszugleichen sein sollten. Die Anordnung über die Berücksichtigung der Zuwendung ergibt sich nur aus der Anlage, nicht aus der Niederschrift selbst.

Auf die Anlage wurde gem. § 9 Abs. 1 S. 2 BeurkG verwiesen. Die Anlage wurde vom Notar auch verlesen. Sie wurde jedoch der Niederschrift nicht beigelegt (wobei nicht festgestellt werden kann, ob die Vertragsteile die Anlage möglicherweise nach Beurkundung wieder an sich genommen haben oder ob sie nach Verlesung der Niederschrift im Büroablauf abhanden gekommen ist). Sowohl die gesiegelte Urschrift, als auch sämtliche Ausfertigungen und Abschriften enthalten die Anlage nicht.

Die Erblasser wollen nunmehr einen „Nachtrag zum Erbvertrag“ erstellen, in dem hinsichtlich des Vermächtnisses zunächst auf die Vorurkunde verwiesen wird und die fehlende Anlage erneut verlesen und als Anlage zu dem Erbvertragsnachtrag genommen werden soll.

II. Frage

Welche Auswirkungen hat es auf die Wirksamkeit und Beweiskraft eines Erbvertrages, wenn eine in der Niederschrift des Erbvertrages in Bezug genommene Anlage zwar verlesen wurde, aber versehentlich nicht zur Urschrift der Urkunde genommen wurde und daher auch alle Ausfertigungen und Abschriften ohne die Anlage erstellt wurden?

III. Zur Rechtslage

1. Wirksamkeit des Erbvertrages

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 BeurkG gelten Erklärungen „in einem Schriftstück, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser beigelegt wird“, als in der Niederschrift selbst enthalten. Vorliegend erfolgte eine ordnungsgemäße Verweisung in der Niederschrift. Es fragt sich nur, ob auch die Wirksamkeitsvoraussetzung der „Beifügung“ erfüllt ist, wenn die Anlage nicht zur Urschrift der Urkunde geheftet ist.

a) Das Erfordernis der Verbindung der Anlage mit der Niederschrift durch **Schnur und Prägesiegel** ergibt sich aus § 44 S. 2 BeurkG. Dabei handelt es sich um eine **bloße Sollvorschrift**, deren Einhaltung auf die Wirksamkeit der Beurkundung keinen Einfluss hat (Winkler, BeurkG, 15. Aufl. 2003, § 9 BeurkG Rn. 63).

b) Daher kann die „Beifügung“ i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 2 BeurkG nur heißen, dass die Anlage bei der Verlesung **während der Beurkundung bereits körperlich vorliegt** (Staudinger/Hertel, BGB, 2004, vor §§ 127a, 128 BGB Rn. 411; indirekt auch Winkler, § 9 BeurkG Rn. 65; Lerch, BeurkG, 3. Aufl. 2006, § 9 BeurkG Rn. 17).

Da vorliegend die Anlage bei Verlesung der Niederschrift körperlich vorlag, sie mitverlesen wurde und in der Niederschrift selbst eine ordnungsgemäße Verweisung enthalten ist, ist die Anlage wirksam mitbeurkundet. Beeinträchtigt ist aber natürlich die Beweiskraft der Urkunde, da sowohl in der Urschrift als auch bei sämtlichen Ausfertigungen und Abschriften die Anlage fehlt.

2. Keine Möglichkeit zur Ersetzung der teilweise abhandengekommenen Urschrift

Wenn die Anlage nach Abschluss der Beurkundung (d. h. nach Genehmigung und Unterschrift durch den Erblasser sowie Unterschrift durch den Notar) abhandengekommen ist, so handelt es sich um ein teilweises Abhandenkommen i. S. d. § 46 BeurkG (Winkler, § 9 BeurkG Rn. 63, § 46 BeurkG Rn. 9).

Eine (teilweise) Ersetzung der Urschrift nach § 46 BeurkG ist jedoch nicht möglich, da vorliegend auch sämtliche Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften ohne die Anlage erstellt wurden.

3. „Heilung“ durch Nachtrag zum Erbvertrag

a) Die Beteiligten möchten nunmehr die in der Niederschrift zwar wirksam beurkundete, aber nur erschwert, wenn überhaupt nachweisbare Anlage nachträglich nochmals durch einen „Nachtrag“ zum Erbvertrag beurkunden.

Materiell-rechtlich können die Beteiligten eines Erbvertrages diesen durch einen späteren Erbvertrag jederzeit aufheben oder ändern (§ 2290 Abs. 1 BGB). Daher können sie natürlich auch ergänzende Verfügungen anordnen oder klarstellen oder bereits getroffene Verfügungen nochmals wiederholen – etwa um, wie vorliegend, Beweisunsicherheiten aus der Welt zu schaffen.

b) Beurkundungsrechtlich wäre zu erwägen, die sich auf das Vermächtnis beziehenden Teile aus der ursprünglichen Niederschrift nochmals wiederholend zu beurkunden, damit die Verweisung auf die Anlage auch in einem sinnvollen sachlichen Zusammenhang steht.

Ist dies nicht gewünscht (etwa weil diese Regelung besonders lang ist und damit die Gefahr einer unbeabsichtigten Änderung bei der Wiederholung besteht), so genügt aber insoweit eine Verweisung nach § 13a Abs. 1 BeurkG. Erforderlich ist lediglich, dass die notarielle Niederschrift, auf die verwiesen wird, formell wirksam errichtet wurde. Dies ist aber jedenfalls hinsichtlich der Vermächtnisanordnung der Fall, da diese in der Niederschrift selbst enthalten ist. Lediglich hinsichtlich der in der Anlage enthaltenen Erklärung könnte man dies bezweifeln (nicht rechtlich, aber vom tatsächlichen Sachverhalt her), da die Anlage nunmehr verschwunden ist und man daher bezweifeln könnte, ob sie bei Errichtung der Verweisungsurkunde vorlag.

Eine Verweisung auf die Anlage ist nicht möglich, da diese zwar wirksam beurkundet wurde, aber nicht in einer notariellen Niederschrift enthalten ist (und deshalb jedenfalls die Vorlage der Verweisungsurkunde in beglaubigter Abschrift nach § 13a Abs. 1 S. 3 BeurkG nicht möglich ist). Die Anlage muss daher in jedem Fall neu verlesen werden (und auch der neuen Niederschrift beigelegt werden). Neu zu erklären ist auch die Verweisung auf die Anlage, da nunmehr auf eine andere (wenngleich inhaltsgleiche) Anlage verwiesen wird.

c) Eine Neubeurkundung oder wiederholende Beurkundung des Erbvertrages im Übrigen halten wir nicht für erforderlich. Denn jedenfalls die in der Niederschrift enthaltenen Teile des Erbvertrages sind unzweifelhaft formwirksam beurkundet worden. Allenfalls könnte man – wenn man bezweifelt, ob die Anlage bei der seinerzeitigen Erbvertragsbeurkundung tatsächlich vorlag – an der Wirksamkeit der Mitbeurkundung der Anlage zweifeln. Dies könnte zu einer Unwirksamkeit des ausgesetzten Vermächtnisses und damit theoretisch auch zur Gesamtnurwirksamkeit des Erbvertrages führen. Man wird aber im Zweifelsfall bei einer Verfügung von Todes wegen nicht von einer Gesamtnurwirksamkeit ausgehen können, da insoweit die Zweifelsregel des § 139 BGB nicht gilt (§ 2085 BGB). Vorliegend wäre eine mögliche ursprüngliche Teilunwirksamkeit durch die spätere wirksame Beurkundung auch der Zurechnungsklausel geheilt.

Allenfalls könnte man erwägen, vorsorglich im Übrigen eine Bestätigung des seinerzeitigen Erbvertrags im Wege einer Verweisung nach § 13a BeurkG vorzusehen.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BauGB § 19; LBauO RP § 9; BGB § 134
Verstoß gegen Bauordnungsrecht bei genehmigungsfreier Grundstücksteilung (Bezug auf Gutachten DNotI-Report 2004, 173 und DNotI-Report 2006, 104)
Fax-Abruf-Nr.: 11453

AktG § 293 Abs. 2; Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen (KrwG) § 8
Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen einer sächsischen Sparkasse und einer 100 %igen Tochter-GmbH; Zustimmungserfordernis bei der herrschenden Sparkasse
Fax-Abruf-Nr.: 13190

EGBGB Art. 17, 14, 15, 18
Bosnien-Herzegowina: Scheidungsvereinbarung
Fax-Abruf-Nr.: 14240

EGBGB Internat. Gesellschaftsrecht
Indien: Vertretung einer *Private Partnership*
Fax-Abruf-Nr.: 14241

EGBGB Art. 15, 14
Island: Güterstand
Fax-Abruf-Nr.: 14242

Rechtsprechung

BGB §§ 1601, 1603 Abs. 1; SGB XII §§ 2 Abs. 2, 41, 61, 90 Abs. 2 Nr. 9; GSIG § 2 Abs. 1; BSHG §§ 2 Abs. 2, 68, 88 Abs. 2 Nr. 8

Elternunterhalt: Einsatz des Vermögensstammes erforderlich, vorbehaltlich 5 % vom Bruttoeinkommen für eigene Altersvorsorge

a) Auch im Rahmen des Elternunterhalts muss der Unterhaltsschuldner grundsätzlich den Stamm seines Vermögens einsetzen. Einschränkungen ergeben sich aber daraus, dass nach § 1603 Abs. 1 BGB sonstige Verpflichtungen des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen sind und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt einschließlich einer angemessenen Altersvorsorge nicht zu gefährden braucht (im Anschluss an das Senatsurteil vom 21. April 2004 - XII ZR 326/01 - FamRZ 2004, 1184).

b) Dem Unterhaltsschuldner steht es grundsätzlich frei, in welcher Weise er neben der gesetzlichen Rentenversicherung Vorsorge für sein Alter trifft. Sichert er den Fortbestand seiner gegenwärtigen Lebensverhältnisse durch Sparvermögen oder ähnliche Kapitalanlagen, muss ihm davon jedenfalls der Betrag verbleiben, der sich aus der Anlage der ihm unterhaltsrechtlich zuzubilligenden zusätzlichen Altersvorsorge (bis zu 5 % des Bruttoeinkommens beim Elternunterhalt) bis zum Renteneintritt ergäbe (Fortführung der Senatsurteile vom 19. Februar 2003 - XII ZR 67/00 - FamRZ 2003, 860 und vom 14. Januar 2004 - XII ZR 149/01 - FamRZ 2004, 792).

BGH, Urt. v. 30.8.2006 – XII ZR 98/04
Kz.: L I 1 – § 1603 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10651

Problem

Der Sozialhilfeträger hatte den Unterhaltsanspruch der im Pflegeheim untergebrachten Mutter gegen ihren Sohn auf sich übergeleitet. Im betroffenen Zeitraum 2001/2002 hatte der Sohn Nettoeinkünfte von 1.390.– € monatlich sowie ein Vermögen von 113.000.– €. Der Sozialhilfeträger war der Ansicht, der Sohn sei zumindest aufgrund seines Vermögens leistungsfähig, und verlangte einen Betrag von ca. 4.700.– €.

Entscheidung

Der BGH verneinte eine Unterhaltungspflicht mangels Leistungsfähigkeit des Sohnes. Beim Elternunterhalt sei es angemessen, wenn dem Unterhaltungspflichtigen ein monatlicher Freibetrag verbleibe, der den angemessenen Selbstbehalt maßvoll übersteigt. Dieser Freibetrag betrug nach den maßgeblichen unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland seinerzeit 1.250.– € (gegenwärtig in den alten Bundesländern 1.400.– €). Der BGH billigte auch, dass dem Unterhaltsberechtigten von dem dem Freibetrag überschießenden Betrag 50 % verbleiben. Im konkreten Fall lag der Sohn aufgrund von Aufwendungen für seine Berufstätigkeit im Ergebnis knapp unterhalb des Freibetrages.

Damit blieb die Frage, ob der Sohn aufgrund seines Vermögens leistungsfähig war. Grundsätzlich ist auch beim Elternunterhalt angestammtes Vermögen zu verwerten. Jedoch ist dem Unterhaltungspflichtigen das Vermögen zu belassen, das er aus unterhaltsrechtlich anerkanntenswerten Aufwendungen für eine zusätzliche

Erbrechtsberatung 2007
Aktuelle Entwicklungen im Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht

am Freitag, 04. Mai 2007,
im Gartenpavillon des Juliusspitals in Würzburg

9.30 Uhr: **Begrüßung** durch Prof. Dr. Rainer Kanzleiter
Notar, Neu-Ulm, Vorsitzender der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.

9.45 Uhr: **Neuere Rechtsprechung zum Erbrecht**
Dieter **Rojahn**, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
anschließend Diskussion

10.45 Uhr: *Kaffeepause*

11.00 Uhr: **Die Bindung beim gemeinschaftlichen Testament und beim Erbvertrag**
Prof. Dr. Rainer **Kanzleiter**, Notar, Neu-Ulm, Vors. der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
anschließend Diskussion

12.00 Uhr: **Testamentsgestaltung bei behinderten und überschuldeten Erben**
Dr. Peter **Limmer**, Notar, Würzburg, Vorstandsmitglied des Instituts für Notarrecht Würzburg
anschließend Diskussion

13.00 Uhr: *Mittagessen (im Tagungsbeitrag inbegriffen)*

14.30 Uhr: **Aktuelle Entwicklungen im Erbschaftsteuerrecht**
Prof. Dr. Klaus **Tiedtke**, Universität Würzburg, Vorsitzender des Instituts für Notarrecht Würzburg
anschließend Diskussion

15.30 Uhr: **Abfindungsregelungen für Erbfälle in einer GbR, OHG, KG und GmbH**
Prof. Dr. Lutz **Michalski**, Universität Bayreuth
anschließend Diskussion

16.30 Uhr: *voraussichtliches Ende*

Tagungsleitung: Prof. Dr. Klaus **Tiedtke**, Universität Würzburg
Vorsitzender des Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg
Prof. Dr. Rainer **Kanzleiter**, Notar, Neu-Ulm
Vorsitzender der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.

Organisatorische Hinweise:

Die Veranstaltung richtet sich an alle vertragsgestaltend tätigen Praktiker und einschlägig interessierten Wissenschaftler sowie an alle Verwaltungsjuristen, also nicht nur an Notare bzw. Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.
Sämtliche Teilnehmer erhalten nach dem Symposium eine Teilnahmebescheinigung sowie einen Tagungsband per Post.

Tagungsbeitrag (inklusive Verköstigung, Teilnahmebescheinigung und Tagungsband):

- 130 € für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. (NotRV)
- 185 € für Nichtmitglieder
- 65 € für Notarassessoren und Rechtsanwälte mit höchstens dreijähriger Zulassung
- frei für Notarassessoren, die Mitglied der NotRV sind

Der Tagungsbeitrag ist vor Beginn der Tagung und nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. mit Verwendungszweck: „Symposium Juni 2007“ bei der Bayerischen HypoVereinsbank AG Würzburg, BLZ 79020076, Konto-Nr. 6671594, zu überweisen. Rückerstattung des Tagungsbeitrages bei Nichtteilnahme erfolgt nur bei Abmeldung bis 7 Tage vor der Veranstaltung.

Anmeldungen richten Sie bitte an:

Institut für Notarrecht an der Universität Würzburg, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg, Tel. 0931/355760,
Fax: 0931/35576225, email: notrv@dnoti.de

Altersversorgung angespart hat. Hier erkennt der BGH neben einer gesetzlichen Rentenversicherung bis zu 5 % des Bruttoeinkommens als abzugsfähig an. Allein daraus ergab sich bei anerkenungsfähigen Abzügen von gut 100.– € monatlich und einer angenommenen Rendite von 4 % aus dem bisher 35-jährigen Berufsleben ein Betrag von über 100.000.– €.

**BGB §§ 119 Abs. 1, 1954, 2306 Abs. 1 S. 2
Anfechtung der Erbschaftsannahme bei Rechts-
irrtum, dass auch Pflichtteil die Erbschafts-
annahme voraussetzt**

Die irrije Vorstellung des unter Beschwerden als Alleinerbe eingesetzten Pflichtteilsberechtigten, er dürfe die Erbschaft nicht ausschlagen, um seinen Anspruch auf den Pflichtteil nicht zu verlieren, rechtfertigt die Anfechtung einer auf dieser Vorstellung beruhenden Annahme der Erbschaft.

BGH, Urt. v. 5.7.2006 – IV ZB 39/05
Kz.: L I 1 – § 1954 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10652

Problem

Der Vater hatte seinen Sohn als Alleinerben eingesetzt, ihn aber zugleich mit zahlreichen Vermächtnissen beschwert, so dass er im Ergebnis wirtschaftlich nur etwa ¼ des Nachlasses erhielt. Der Sohn versäumte die Frist zur Erbschaftsausschlagung, focht danach aber die Versäumung der Ausschlagungsfrist an. Daraufhin wurde ein Erbschein nach Maßgabe der gesetzlichen Erbfolge, aber nach Wegfall des Sohnes erteilt. Diesen Erbschein focht die testamentarisch eingesetzte Testamentsvollstreckerin an.

Im Verfahren berief sich der Sohn darauf, dass er nicht gewusst habe, durch die Annahme der Erbschaft bzw. die Versäumung der Ausschlagungsfrist auch seinen Pflichtteilsanspruch zu verlieren. Das OLG Hamm als Vorinstanz sah diesen Rechtsirrtum über die Rechtsfolge des § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB als maßgeblich an. Es legte die Sache aber dem BGH durch Vorlagebeschluss vor, da das BayObLG in früheren Entscheidungen einen Irrtum über den Verlust des Pflichtteilsanspruches als unmittelbare Rechtsfolge der Erbschaftsannahme und damit als unbeachtlich angesehen hatte (BayOLGZ 1995, 120 = FamRZ 1996, 59 = FGPrax 1995, 122 = NJW-RR 1995, 904 = Rpfleger 1995, 452; BayObLG DNotI-Report 1998, 235 = FamRZ 1999, 117 = MittBayNot 1999, 193 = ZEV 1998, 431 = ZNotP 1998, 332).

Entscheidung

Der BGH hielt den Rechtsirrtum ebenfalls für beachtlich – anders als das BayObLG und anders als die Mehrheit der Literatur. Denn wenn der zugedachte Erbteil zwar größer als der Pflichtteil ist, dem Erben aber Beschränkungen oder Beschwerden auferlegt sind, gehöre zu den unmittelbaren und wesentlichen Wirkungen der Erklärung einer Annahme der Erbschaft (oder des Verstreichenlassens der Ausschlagungsfrist) keineswegs nur, dass der Erbe die ihm zugedachte Rechtsstellung einnimmt, sondern ebenso, dass er das von § 2306 Abs. 1 S. 2 BGB eröffnete Wahlrecht verliere, sich für den möglicherweise dem Wert nach günstigeren Pflichtteilsanspruch zu entscheiden. Der Verlust des Pflichtteilsrechts und das Einrücken in die Rechtsstellung des Erben seien nur zwei Seiten derselben Medaille.

**BNotO §§ 19 Abs. 1 Satz 2, 24; BeurkG § 53
Kein Haftungsprivileg der Subsidiarität bei Vor-
lagesperre für Einreichung der Auflassung**

Weisen die Vertragsparteien den Notar übereinstimmend an, die Auflassungsurkunde beim Grundbuchamt erst dann einzureichen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, insbesondere die Zahlung des Kaufpreises nachgewiesen ist (Vorlagesperre), so handelt es sich um eine selbständige Betreuungstätigkeit, für die das Verweisungsprivileg des § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO nicht gilt.

BGH, Urt. v. 6.7.2006 – III ZR 80/05
L III 1 – § 19 Abs. 1 S. 2 BNotO
Fax-Abruf-Nr.: 10653

Problem

Ein Landwirt verkaufte ein Grundstück aus seinem Betriebsvermögen an die Gemeinde. Der Kaufvertrag enthielt eine Vorlagesperre für die bereits miterklärte Auflassung, wonach der Notar die Umschreibung des Eigentums erst beantragen dürfte, wenn ihm die Kaufpreiszahlung nachgewiesen oder vom Verkäufer bestätigt war. Der Notar legte die Auflassung versehentlich bereits nach 2 Teilzahlungen in Höhe von etwa einem Drittel des Kaufpreises zum Grundbuchvollzug vor. Die restlichen 2/3 des Kaufpreises zahlte die Gemeinde vereinbarungsgemäß erst 4 Jahre später.

Die Erben des Verkäufers machten einen Amtshaftungsanspruch gegen den Notar wegen steuerlicher Nachteile geltend, die durch die verfrühte Eigentumsumschreibung und damit die Besteuerung in einem früheren Jahr eingetreten waren. Das OLG hatte entschieden, dass wegen der Subsidiarität der Notarhaftung zunächst mögliche Ersatzansprüche des Landwirts gegen seine Steuerberaterin geltend zu machen seien.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BGH geht die Vorlagesperre über die bloße gesetzliche Vollzugspflicht nach § 53 BeurkG hinaus und stellt damit eine selbständige Betreuung i. S. d. § 24 Abs. 1 BNotO dar (BGH BGHR § 19 Abs. 1 S. 2 BNotO Subsidiarität 2; BayObLG ZNotP 2002, 485, 486; OLG Köln BB 1994, 2444, 2445). Für Betreuungstätigkeiten des Notars nach §§ 23, 24 BNotO gilt aber das Subsidiaritätsprivileg des § 19 Abs. 1 S. 2 BNotO nicht. Der BGH verneinte auch ein Mitverschulden des Landwirts, nach § 254 BGB, da dieser für etwaige Fehler seiner Steuerberaterin nicht nach § 278 BGB hafte.

Literaturhinweise

**L. Bergschneider, Verträge in Familiensachen, 3. Aufl.,
Gieseking Verlag, Bielefeld 2006, 336 Seiten, 49.- €**

Es gibt zwar mittlerweile überaus zahlreiche Literatur zur Gestaltung von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen, angesichts der rasanten Entwicklung der familiengerichtlichen Rechtsprechung wie auch der familienrechtlichen Reformen ist der Praktiker dennoch für jeden aktuellen und qualifizierten Ratgeber dankbar. Das vorliegende, bereits in dritter Auflage erschienene, bewährte Werk über-

zeugt durch **Prägnanz sowie zahlreiche Formulierungsmuster und Praktikerratschläge**. Gelungen erscheint vor allem die Einbindung der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Wirksamkeitskontrolle in die Darstellung der verschiedenen Modifikationsmöglichkeiten, beispielsweise beim Ehegattenunterhalt (Rn. 462 ff. und Rn. 487 ff.).

Dr. Gabriele Müller

J. Hauß, Elternunterhalt – Grundlagen und anwaltliche Strategien – mit Exkurs Enkelunterhalt, Gieseking Verlag, Bielefeld 2006, 179 Seiten, 38.- €

Nachdem die Unterhaltspflicht volljähriger Kinder gegenüber ihren im Heim befindlichen Eltern (sog. Elternunterhalt) seit einigen Jahren auch die höchstrichterliche Rechtsprechung beschäftigt und durch diese einige Klärung erfahren hat (vgl. nur die obige *Entsch. d. BGH v. 30.8.2006*, S. 169), gibt es nunmehr auch die ersten Monografien zum Thema. Das vorliegende, als FamRZ-Buch Nr. 21 erschienene Werk stellt die für den Elternunterhalt maßgeblichen Fragen des Bedarfs und der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten sowie der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen dar. Angesichts der übersichtlichen Erläuterungen (auch der einschlägigen Rechtsprechung) sowie der zahlreichen Berechnungsmuster handelt es sich um eine **empfehlenswerte, instruktive Darstellung der äußerst komplizierten Materie**.

Dr. Gabriele Müller

H. Grziwotz, Nichtehele Lebensgemeinschaft, 4. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2006, 410 Seiten, 46.- €

Das aus notarieller Sicht **wohl bekannteste Handbuch zur nichtehelele Lebensgemeinschaft** wendet sich zwar in seiner Neuauflage primär an Rechtsanwälte, Gerichte, Fürsorgestellen und Rechtsreferendare, ist aber auch für den Notar ein **zuverlässiger Ratgeber in allen Rechtsfragen der nichtehelele Lebensgemeinschaft**. Dies betrifft nicht nur die Standardprobleme wie Vermögenszuordnung, Unterhalt, erbrechtliche Absicherung des Partners sowie die Gestaltung von Partnerschaftsverträgen, sondern bezieht auch Randbereiche wie Steuerrecht, Sozialrecht und Versicherungsrecht mit ein. Für die Gestaltungspraxis ist erfreulich, dass die Neuauflage **erstmalig auch Musterformulierungen** enthält, die zudem alphabetisch erfasst sind. Auch dem Notar kann das Werk daher zusammenfassend betrachtet uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Dr. Gabriele Müller

J. Basedow/G. Kegel/H.-P. Mansel (Hrsg.), Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG) 2003/2004, Gieseking Verlag, Bielefeld 2006, 732 Seiten, 98.- €

Die Reihe der Sammlungen mit Gutachten zum Internationalen Privatrecht, die hier bereits besprochen wurde, ist nun durch einen weiteren Doppeljahrgang fortgesetzt worden. Dieser Band enthält insgesamt 48 Gutachten zum Internationalen und ausländischen Privatrecht. Hiervon sind auch eine Anzahl von unmittelbarem Interesse für den deutschen

Notar, wie die Gutachten zum internationalen Güterrecht in Spanien, zur Beerbung eines Australiers, zum Erbrecht in Finnland, Griechenland, Alberta, Portugal und Texas – wobei manche besonderen Streitfragen, wie die Qualifikation des gemeinschaftlichen Testaments und das Zusammenreffen ausländischen Erbrechts mit dem güterrechtlichen Viertel nach § 1371 Abs. 1 BGB, mehrmals erörtert werden. Notarrelevant sind auch die Gutachten zu den Scheidungsfolgen nach spanischem, kroatischem und österreichischem Recht und zur Wirksamkeit einer Scheidungskonvention nach schweizerischem Recht. Im Gesellschaftsrecht sind schließlich die Gutachten über die Rechtsfähigkeit einer gelöschten GmbH französischen Rechts und über die Entstehung und Vertretung einer *Limited Liability Company* nach dem Recht des US-Staates Delaware zu erwähnen.

Auch bei diesem Band hatten die Herausgeber großes Geschick bei der **Auswahl repräsentativer Gutachten für praxistypische Fälle**. Die Ausführungen lassen sich häufig auf weitere Länder mit ähnlichen Rechtssystemen übertragen. Daher ist dieser Band **für jeden am IPR interessierten Juristen anschaenswert**.

Dr. Rembert Süß

P. Antoni, Aktuelle Entwicklungen zum Recht der Mietkaution, Wohnungswirtschaft und Mietrecht 2006, 359

H. Borth, Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des Unterhaltsrechts, FamRZ 2006, 813

S. Dötterl, „Falsa demonstratio non nocet“ – auch bei nach § 311b Abs. 1 Satz 1 formbedürftigen Rechtsgeschäften?, NotBZ 2006, 190

A. Fischl, Übergabe einer Immobilie bei Eigenheimzulage, ZErB 2006, 268

O. Gehse, Die Eröffnung von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen nach dem Tod des Erstversterbenden, RNotZ 2006, 270

W. Goette, Krisenvermeidung und Krisenbewältigung in der GmbH – Überblick, ZGR 2006, 261

W. Gottschalg, Rechtsprechungsübersicht zum Wohnungseigentumsrecht, FGPrax 2005, 235

H. Grziwotz, Zur Vertretung kommunaler Körperschaften in der kommunalen GmbH, BayVBl. 2006, 357

U. Haas, Der Entwurf des „MoMiG“ und weitergehende Vorschläge zur Bekämpfung des Missbrauchs der GmbH, GmbHR 2006, 729

H. Hahn, Erbschaftsteuer und Gemeinschaftsrecht, ZErB 2006, 250

P. W. Heermann, Die geplante Reform des deutschen Vereinsrechts, ZHR 2006, 247

H. Hellstab, Die Entwicklung des Kostenrechts seit 2004, Rpfleger 2006, 378

M. Hofmann/M. Vendolsky, Die Pfändung von Miet- oder Pachtforderungen durch Grundpfandrechtsgläubiger in der Insolvenz des Vermieters oder Verpächters, ZfIR 2006, 403

M. Ivo, Die Vererbung von Kommanditanteilen, ZEV 2006, 302

G. Jennißen, Die Entwicklung des Wohnungseigentumsrechts in den Jahren 2004 und 2005, NJW 2006, 2163

U. Keller, Die Wirkungen der Rückschlagsperre des § 88 InsO auf die Sicherungshypothek nach §§ 866, 867 ZPO, ZIP 2006, 1174

U. Keller, Die Entwicklung der Rechtsprechung zu Fragen der Zwangsverwaltung in den Jahren 2004 und 2005, ZfIR 2006, 445

R. Kiem, Das Beurkundungserfordernis beim Unternehmenskauf im Wege des Asset Deals, NJW 2006, 2363

D. Mayer, Grenzen von Aktionärsvereinbarungen, MittBayNot 2006, 281

J. Munzig, Rechtsprechungsübersicht zum Handels- und Registerrecht, FGPrax 2006, 47, 94, 139

U. Noack, Reform des deutschen Kapitalgesellschaftsrechts: Das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen, DB 2006, 1475

C. Opgenhoff, Gestaltungsfragen bei der Beurkundung zusammengesetzter Verträge, RNotZ 2006, 257

M. Rohles-Puderbach, Vorrats- und Mantelgesellschaften – Entwicklung, Haftungsrisiken und Umsetzung in der Praxis, RNotZ 2006, 274

V. Römermann, Die Limited in Deutschland – eine Alternative zur GmbH?, NJW 2006, 2065

F. J. Säcker, Die Bestimmung des Nachfolgers durch den Testamentsvollstrecker – oder: Das Erbrecht in den Fängen der Begriffsjurisprudenz?, ZEV 2006, 288

K. Schmidt, Brüderchen und Schwesterchen für die GmbH?, DB 2006, 1096

J. Schmidt-Räntsch, Der Kaufvertrag nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz und seine Durchsetzung, ZfIR 2006, 385

U. Seibert, GmbH-Reform: Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen – MoMiG, ZIP 2006, 1157

T. Sikora, Hinauskündigungsklauseln in GmbH-Satzungen, MittBayNot 2006, 292

W. Tiedtke, Die Bewertung von Durchführungs-, Sicherungs- und Erfüllungserklärungen nach der Rechtsprechung des BGH, ZNotP 2006, 245

H. Vallender, Die Insolvenz von Scheinauslandsgesellschaften, ZGR 2006, 425

D. Vorloeper, Erstattungsfähigkeit von Wertverlusten bei Grundstücken in Bergschadensgebiet, ZfIR 2006, 569

K.-R. Wagner, Nachschusspflichten bei notleidenden geschlossenen GbR-Immobilienfonds, WM 2006, 1273

R. Wagner, Der Wettstreit um neue kollisionsrechtliche Vorschriften im Unterhaltsrecht, FamRZ 2006, 979

T. Wachter, Der Entwurf des „MoMiG“ und die Auswirkungen auf inländische Zweigniederlassungen von Auslandsgesellschaften, GmbHR 2006, 793

T. Wachter, Persönliche Haftung des Gründers einer englischen private limited company, BB 2006, 1463

E. Wälzholz/R.-R. Bachner, Probleme der so genannten Staffetten-Gründung von Kapitalgesellschaften, NZG 2006, 361

H. Wicke, Die Bedeutung der öffentlichen Beurkundung im GmbH-Recht, ZIP 2006, 977

C. Winkler, Unternehmertestament und gesellschaftsvertragliche Nachfolgeklauseln, ZERB 2006, 195

H. Wolfsteiner, Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Bauträgervertrag – Erwiderung zu *Blank*, NotBZ 2006, 126, NotBZ 2006, 196

M. Zimmer, Vertraglich vereinbarte Rückübertragungsansprüche bei Geschäftsunfähigkeit des Übergebers, ZEV 2006, 381

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg